

Berechnung der Bezugsgrößen für SGB II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften (BG)

Die Berechnung der Bezugsgrößen von SGB II-Hilfequoten von Bedarfsgemeinschaften basiert auf Daten des Mikrozensus (MZ). Die Familien- und Lebensformtypen des MZ werden dabei an das Konzept der Bedarfsgemeinschaft im SGB II angepasst.

In der folgenden Übersicht ist zusammengestellt, wie sich die Bezugsgrößen für die einzelnen BG-Typen aus den Ergebnissen des Mikrozensus errechnen.

Bezugsgrößen für ...	Berechnung aus Mikrozensus Lebensformen
Bedarfsgemeinschaften insgesamt	Summe der Bezugsgrößen der einzelnen Bedarfsgemeinschaftstypen einschließlich „Sonstige Bedarfsgemeinschaften“
Single Bedarfsgemeinschaften	Alleinstehende 15 bis unter 65 bzw. 66 Jahre + Lebensformen Alleinerziehender mit ausschließlich volljährigen Kindern, keines der Kinder 18 bis unter 25 Jahre + Kinder im Alter 25 bis unter 65 bzw. 66 Jahre, die mit ihren Eltern in einer Lebensform leben
Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender	Lebensformen Alleinerziehender mit mindestens einem minderjährigen Kind, Alter des alleinerziehenden Elternteils 15 bis unter 65 bzw. 66 Jahre + Lebensformen Alleinerziehender mit mindestens einem minderjährigen Kind, Alter des alleinerziehenden Elternteils 65 bzw. 66 Jahre und älter und mindestens ein Kind 15 bis unter 25 Jahre
Bedarfsgemeinschaften von Paaren ohne minderjährige Kinder	Paare ohne Kinder mit mindestens einem Elternteil 15 bis unter 65 bzw. 66 Jahre + Paare mit ausschließlich volljährigen Kindern mit mindestens einem Elternteil 15 bis unter 65 bzw. 66 Jahre + Paare mit ausschließlich volljährigen Kindern, beide Eltern 65 bzw. 66 Jahre und älter, mit mindestens einem Kind 18 bis unter 25 Jahre
Bedarfsgemeinschaften von Paaren mit minderjährigen Kindern	Paare mit mindestens einem minderjährigen Kind und mindestens einem Elternteil 15 bis unter 65 bzw. 66 Jahre + Paare mit mindestens einem minderjährigen Kind, beide Partner 65 bzw. 66 Jahre und älter und mindestens ein Kind 15 bis unter 25 Jahre
Sonstige Bedarfsgemeinschaften	Lebensformen Alleinerziehender mit ausschließlich volljährigen Kindern, mindestens ein Kind 18 bis unter 25 Jahre, alleinerziehendes Elternteil 18 bis unter 65 bzw. 66 Jahre +

	Lebensformen Alleinerziehender mit ausschließlich volljährigen Kindern, mindestens ein Kind 15 bis unter 25 Jahre, alleinerziehendes Elternteil 65 bzw. 66 Jahre und älter
--	--

BG-Quoten lassen sich für Single-Bedarfsgemeinschaften sowie für Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender nach Alter des Alleinstehenden bzw. dem / der Alleinerziehenden berechnen. Die Bezugsgrößen berechnen sich hierfür folgendermaßen:

Bezugsgrößen für ...	Berechnung aus Mikrozensus Lebensformen
Single Bedarfsgemeinschaften unter 18 Jahren	Alleinstehende 15 bis unter 18 Jahre
Single Bedarfsgemeinschaften 18 bis unter 25 Jahren	Alleinstehende 18 bis unter 25 Jahre
Single Bedarfsgemeinschaften 25 Jahre und älter	Alleinstehende 25 bis unter 65 bzw. 66 Jahre + Lebensformen Alleinerziehender mit ausschließlich volljährigen Kindern, keines der Kinder 18 bis unter 25 Jahre + Kinder im Alter 25 bis unter 65 bzw. 66 Jahre, die mit ihren Eltern in einer Lebensform leben
Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender unter 18 Jahren	Lebensformen Alleinerziehender mit mindestens einem minderjährigen Kind, Alter des alleinerziehenden Elternteils 15 bis unter 18 Jahre
Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender 18 Jahre und älter	Lebensformen Alleinerziehender mit mindestens einem minderjährigen Kind, Alter des alleinerziehenden Elternteils 18 bis unter 65 bzw. 66 Jahre + Alleinerziehende Lebensformen mit mindestens einem minderjährigen Kind, Alter des alleinerziehenden Elternteils 65 bzw. 66 Jahre und älter und mindestens ein Kind 15 bis unter 25 Jahre

Für Bedarfsgemeinschaften von Paaren mit minderjährigen Kindern sowie für Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender lassen sich BG-Quoten nach der Anzahl von minderjährigen Kindern in der Bedarfsgemeinschaft unterscheiden. Die Bezugsgrößen berechnen sich hierfür folgendermaßen:

Bezugsgrößen für ...	Berechnung aus Mikrozensus Lebensformen
Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender nach Anzahl der Kinder	Die Bezugsgrößen berechnen sich wie oben unter „Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender“ beschrieben, jeweils unterschieden nach der Anzahl der Kinder in der Lebensform Alleinerziehender.
Bedarfsgemeinschaften von Paaren mit minderjährigen Kindern nach Anzahl der Kinder	Die Bezugsgrößen berechnen sich wie oben unter „Bedarfsgemeinschaften von Paaren mit minderjährigen Kindern“ beschrieben, jeweils unterschieden nach der Anzahl der Kinder in der Lebensform.

Methodische Änderungen bei der Berechnung der Bezugsgrößen seit 2008

Bei der Berechnung der Bezugsgrößen haben sich seit dem Jahr 2008 geringfügige methodische Änderungen ergeben, die die Konsistenz zwischen den Familientypen in der Grundsicherungsstatistik und den Familien- und Lebensformen im Mikrozensus erhöhen sollen:

- Kinder im Alter von 15 bis unter 25 Jahren, die mit ihren Eltern leben und deren Eltern beide 65 bzw. 66 Jahre und älter sind, werden nicht mehr zur Bezugsgröße der Single Bedarfsgemeinschaften gerechnet.
- Stattdessen werden diese Lebensformen zu den Bezugsgrößen der Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender, der Partner-Bedarfsgemeinschaften ohne minderjährige Kinder, der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern oder der sonstigen Bedarfsgemeinschaften gerechnet, je nach Mikrozensus-Lebensform und dem Alter der Kinder.

Auswirkungen der methodischen Änderungen auf die Ergebnisse der Hilfequoten

Da es in der Bevölkerung nur sehr wenige Familien und Lebensformen mit der beschriebenen Zusammensetzung gibt, ergeben sich daraus nur marginale Änderungen der Ergebnisse der Hilfequoten für Bedarfsgemeinschaftstypen.

Anhebung der Altersgrenze von unter 65 auf unter 66 Jahre ab der Bezugsgröße 2018

Für die Berechnung der Bezugsgrößen bis einschließlich 2017 werden Familien und Lebensformen mit mindestens einer erwerbsfähigen Person im Alter von **15 bis unter 65 Jahren** berücksichtigt.

Für die Berechnung der Bezugsgrößen ab 2018 wird die Berechnungsgrundlage erweitert, es werden nun Familien und Lebensformen mit mindestens einer erwerbsfähigen Person im Alter von **15 bis unter 66 Jahren** herangezogen. Damit passt sich die Bezugsgröße ab 2018 der sukzessiven Anhebung der Altersgrenze nach § 7a SGB II an.